

# **"Kündigung" als verbeamtete Lehrerin/Ausscheiden aus dem Dienst**

**Beitrag von „Angestellte“ vom 8. Mai 2014 16:52**

Beamtinnen und Beamte sind nach § 33 BBG bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG) zu entlassen, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung kann jederzeit verlangt werden. Sie ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamte die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

Zitat

(Quelle dbb)

Wenn du kein Einkommen hast, müsstest du beitragsfrei bei deinem Mann in der Gesetzlichen Krankenkasse mitversichert sein. Da würde ich aber bei der Versicherung deines Mannes vorsichtshalber nachfragen. Wenn du später in die PKV zurück willst, solltest du das dort beantragen. Wenn man einen kleinen Monatsbeitrag zahlt, kann man später ohne neue Gesundheitsprüfung wieder rein. Es wäre aber eine ganz andere Art von Versicherung ohne Beihilfe, dafür mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil. Letzterer fiele später in der Rente weg, also 100 % von dir allein zu tragen. Das würde ich mir sehr genau durchrechnen und mich gut beraten lassen.

Rente ist natürlich weniger als Pension, doch dieses Schicksal teilst du mit der Mehrheit der Bevölkerung (auch mit mir). Da dein Mann ja auch arbeitet, habt ihr immerhin 2 Renten. Also immer schön weiter liebhaben 

Ich wünsche dir eine gute Entscheidung, berichte doch bitte beizeiten, wie sie ausgegangen und wie es dir damit ergangen ist.

Alles Gute  
Die Angestellte

Habe jetzt erst deine Nachfrage bzgl. PKV gesehen: Eine Kollegin (60 Jahre alt) von mir lässt sich zum Sommer ohne Bezüge für 5 Jahre beurlauben. In dieser Zeit ist sie bei ihrem Mann in GKV beitragsfrei mitversichert und hat keinen Beihilfeanspruch. Sie zahlt allerdings diesen kleinen Überbrückungsbeitrag, weil sie mit Erreichen der Pensionsgrenze (und 70% Beihilfeanspruch) wieder in die PKV zurück will, was sich in ihrem Fall auch lohnt.